

Scheidung ohne Schuld?

Herausgegeben von
MARTIN LÖHNIG

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*
110

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

Herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert
und Christoph Schönberger

110



Scheidung ohne Schuld?

Genese und Auswirkungen
der Eherechtsreform 1977

Herausgegeben von
Martin Löhnig

Mohr Siebeck

Martin Löbnig (1971); 2001 Promotion; 2006 Habilitation; 2006–2008 Inhaber des W3-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Konstanz; seit 2008 Inhaber des W3-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht an der Universität Regensburg.
orcid.org/0000-0002-4616-1905

ISBN 978-3-16-158348-3 / eISBN 978-3-16-158349-0
DOI 10.1628/978-3-16-158349-0

ISSN 0934-0955/eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das am 14. Juni 1976 verkündete Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts brachte eine grundlegende Neuregelung des Scheidungsrechts, des Scheidungsfolgenrechts (Zugewinnausgleich, nachehelicher Unterhalt, Versorgungsausgleich) und des Scheidungsverfahrensrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Das bisher prägende Verschuldensprinzip wurde zugunsten des Zerrüttungsprinzips beseitigt: Voraussetzung für die Scheidung einer Ehe ist seither nicht mehr das Vorliegen einer gravierenden Verletzung ehelicher Pflichten durch mindestens einen der Ehegatten, sondern allein das Scheitern der Ehe, das nach einer gewissen Zeit des Getrenntlebens vermutet wird. Auch wenn das neugeregelter Scheidungsunterhaltsrecht die Selbstverantwortung der Ehegatten nach der Ehescheidung betont: Der wirtschaftlich stärkere Partner schuldet dem wirtschaftlich schwächeren Partner in vielen Fällen über Jahre hinweg nachehelichen Unterhalt. Hinzukommt der Versorgungsausgleich, der geschiedene Ehegatten gleichmäßig an den während der Ehe erworbenen Altersversorgungsansprüchen des anderen Ehegatten beteiligt. Die Scheidung wird von den neugeschaffenen Familiengerichten in einem neugeregelten Verfahren durchgeführt.

Diese das deutsche Eherecht bis heute prägende Scheidungsrechtsreform war das Ergebnis eines jahrelangen kontroversen rechts- und gesellschaftspolitischen Diskurses, der auch nach Inkrafttreten des Reformgesetzes nicht zum Erliegen kam. Die Beiträge des vorliegenden Bandes untersuchen Entstehungs- und Wirkungsgeschichte dieser Reform aus multidisziplinärer Perspektive. Sie dokumentieren die Ergebnisse einer Tagung, die im Herbst 2018 an der Universität Regensburg stattgefunden hat. Ich danke allen Autorinnen und Autoren sehr herzlich dafür, daß sie ihre überarbeiteten Beiträge für diesen Band zur Verfügung gestellt haben. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Lehrstuhls, allen voran Caroline Berger, danke ich ebenso herzlich für die Organisation der Tagung und die Hilfe bei der Vorbereitung dieses Bandes, dem Förderverein Europäische Rechtskultur e.V. für die finanzielle Unterstützung. Nicht zuletzt danke ich auch den Herausgebern der „Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts“ für die Aufnahme dieses Bandes in ihre Schriftenreihe sowie dem Verlag Mohr Siebeck, insbesondere Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing, LL.M. (Cantab) und Dominika Zgolik, für die auch diesmal wunderbare Zusammenarbeit.

Regensburg, im September 2019

Inhalt

Vorwort	V
<i>Martin Löhnig</i>	
Einleitung: Scheidung ohne Schuld? Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts aus transdisziplinärer Perspektive	1
<i>Thomas Schlemmer</i>	
Wendezeiten: Die Bundesrepublik Deutschland 1969 bis 1982	17
<i>Christopher Neumaier</i>	
Jenseits eines Kompromisses? Kontroversen um das Familienrecht und die Ordnung der westdeutschen Gesellschaft (1975–1985)	39
<i>Hanna Lausen</i>	
Die Scheidungsrechtsreform von 1977 im Horizont des Diskurses über die evangelische Trauung	61
<i>Sven Jüngerkes</i>	
„Dieses ist kein Gesetz für Casanova“ – Die Ehe- und Scheidungs- rechtsreform in der SPD-Bundestagsfraktion 1969–1972	85
<i>Lisa Eisenkrätzer</i>	
Bis dass der Staat euch scheidet: Die Rechtsentwicklung des Zerrüttungsprinzips im deutsch-deutschen Vergleich	115
<i>Kamila Staudigl-Ciechowicz</i>	
Zur Wirkung der deutschen Scheidungsrechtsreform 1977 auf das österreichische Scheidungsrecht	141
<i>Jan-Robert Schmidt</i>	
Von der Scheidungsschuld zum Kindeswohl? Die Bedeutung der Eherechtsreform von 1977 für die Sorgerechtszuteilung nach Trennung und Scheidung	175

Martin Otto

„Selbst nach der Scheidung kann sich die Frau nicht beliebig
frei bewegen, jedenfalls nicht, solange sie den Namen des Mannes
trägt.“ – Nacheheliche Namensführung und Scheidungsreform 193

Patrizia Weigl

Die Scheidungsrechtsreform in der Rechtspraxis
der frühen 1980er Jahre 223

Autorenverzeichnis 241

Einleitung: Scheidung ohne Schuld? Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts aus transdisziplinärer Perspektive

Martin Löhnig

I. Rückblick

1. Reformprojekte und Reformen

a.) Das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976¹, in Kraft getreten am 1. Januar 1977 (1. EheRG) erging, wie Thomas Schlemmer in seinem Beitrag zeigt,² in einer besonderen Phase bundesdeutscher Geschichte zwischen zwei Wenden. Es war Teil der Reformagenda der seit 1969 regierenden sozial-liberalen Koalition, einer Reformagenda, die grundlegende Neuregelungen auf Feldern der Geschlechter- und Familienordnung zum Gegenstand hatte. Der veränderten Gesellschaft sollte ihr Recht gegeben werden, das wiederum auf die Gesellschaft zurückwirken würde. Allerdings wurde das Gesetz verabschiedet, als der Reformelan bereits längst zum Erliegen gekommen war. Im Kanzleramt war der pragmatische Helmut Schmidt 1974 auf den visionären Willy Brandt gefolgt, der „Ölpreisschock“, der durch den Jom-Kippur-Krieg im Herbst 1973 ausgelöst worden war, zeitigte erhebliche Auswirkungen auf die bundesrepublikanische Volkswirtschaft. Eine verspätete Reform also gleichsam, auf deren Inkrafttreten zeitlich unmittelbar der „Deutsche Herbst“ folgte.

b.) Warum konnte die Reform trotzdem noch gelingen? Das Reformgesetz war nicht nur Teil der sozial-liberalen Reformagenda, sondern stand gleichzeitig auch am Ende einer jahrzehntelangen Entwicklung. Es erging 50 Jahre nach den ersten Bestrebungen zur Reform des Scheidungsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hin zur Zerrüttungsscheidung in der Weimarer Republik,³ die stets am Widerstand vor allem der katholischen Zentrumspartei als Teil der „Weimarer Koalition“ gescheitert waren.

¹ BGBl. 1976 I S. 1421.

² In diesem Band S. 17 ff.

³ Eingehend hierzu WERNER SCHUBERT, Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichteheichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts, Paderborn 1986.

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn aus einem anderen Grund [als der Schuld eines Partners] eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß eine dem Wesen der Ehe entsprechende Fortsetzung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, und wenn infolge der Zerrüttung die Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem Jahr vor Erhebung der Klage nicht mehr besteht.“⁴

So lautete bereits 1929 ein Reformentwurf, den der Rechtsausschuss des Reichstags unter dem Vorsitz des evangelischen Kirchenrechtslehrers Kahl erarbeitet hatte. Er entfernte aus dem geltenden Recht nur die Kategorie der Verfehlung, während der Begriff der Zerrüttung bereits in der Urfassung des § 1568 BGB zu finden ist.

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.“

Über die Forderungen Kahls hinaus ging beispielsweise Elisabeth Selbert, die 1948/49 eine der Mütter unseres Grundgesetzes werden sollte, in ihrer 1930 erschienenen Doktorarbeit:⁵ Sie wollte sämtliche Scheidungsgründe durch den einen Grund der Ehezerüttung ersetzen.

Die Reform sollte mehr Ehrlichkeit ins Scheidungsrecht bringen:

„Um nun doch eine Scheidung durchzusetzen, spielen die Ehegatten vor den Schranken des Gerichts häufig eine Komödie, die nicht nur nicht das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, sondern die Ehegatten auch oft zu einem Verhalten zwingt, gegen das sich ihr Inneres mit Recht aufbäumt.“⁶

So schilderte ein Aufsatz in der Deutschen Richterzeitung 1925 die Scheidungswirklichkeit. Die Eheleute verabredeten, unterstützt durch ihre Rechtsanwälte, ein in Wahrheit nicht vorliegendes Scheidungsverschulden, um eine Konventionalscheidung erreichen zu können. Außerdem sollte die Reform für Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern sorgen: Frauen konnten es sich nicht leisten, schuldig geschieden zu werden, denn in diesem Fall stand ihnen kein Unterhaltsanspruch gegen ihren geschiedenen Ehemann zu und sie verfielen – mangels eigener Berufstätigkeit – der Armut.

c.) Die Reform des Scheidungsrechts erfolgte zudem auch 40 Jahre nach der Einführung des Scheidungsgrundes der „unheilbaren Zerrüttung“ in § 55 des „Ehegesetzes für das Großdeutsche Reich von 1938“ (EheG 1938), der von der Rechtsprechung des IV. Senats des Reichsgerichts bis 1945 vor allem

⁴ Eingehend hierzu DIRK BLASIUS, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945, Göttingen 1987, S. 155 ff.

⁵ Eingehend hierzu ELISABETH SELBERT, Ehezerüttung als Scheidungsgrund, Göttingen 1930.

⁶ JOHANNES FUCHS, Zur Reform des materiellen und formellen Ehescheidungsrechts, Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 1925, S. 453 ff, 453.

mit NS-Ideologie getränkt als bevölkerungspolitisches Instrument eingesetzt wurde.⁷ Beantragte ein Ehegatte die Scheidung, so konnte der andere Ehegatte dem Scheidungsverlangen grundsätzlich widersprechen. Das Reichsgericht hielt diesen Widerspruch aber fast stets für unbeachtlich, weil unglückliche Ehen bevölkerungspolitisch wertlos seien. Verändert wurde zugleich auch das Scheidungsunterhaltsrecht:

„Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht.“ (§ 69 Abs. 2 Satz 1 EheG 1938)

Diese Regelung, die auch in dem im Jahr 1946 in bereinigter Form von den Alliierten neu erlassenen Ehegesetz als § 48 EheG 1946 fortbestand, wurde von der Rechtsprechung alsbald marginalisiert. Der deutsche Bundesgerichtshof und zeitgleich übrigens auch der österreichische Oberste Gerichtshof (das Ehegesetz galt auch in Österreich fort) entwickelten eine Spruchpraxis, die darauf hinauslief, die meisten hoffnungslos zerrütteten Ehen, deren Partner mehr als drei Jahre getrennt lebten, auf den Widerspruch des schuldlosen Teils hin aus sittlichen Erwägungen nicht zu scheiden. Es sollte auch jetzt nicht auf die individuelle Perspektive der Beteiligten, sondern auf Fragen der sittlichen Ordnung ankommen.⁸

„Der Mißachtung ehelicher Bindungen ist nicht zu begegnen, indem die sittlichen und rechtlichen Anforderungen, die an die Eheleute zu stellen sind, herabgesetzt werden. Nicht dadurch, daß die Eheleute ihrer sittlichen Verpflichtung enthoben werden, sondern nur, indem ihnen deren Bedeutung bewußt gemacht wird, kann der Zerstörung der [familienrechtlichen] Ordnung entgegengewirkt“⁹

werden, führte der BGH in seinem leading case 1954 aus.

Durch den Reformgesetzgeber des Jahres 1961 wurde die Zerrüttungsscheidung durch eine Veränderung des § 48 EheG 1946 weiter zurückgedrängt, man wollte in Worten des Staatssekretärs Walter Strauß „die gesetzlichen Bestimmungen einigermaßen mit den christlichen Vorstellungen von der Ehe in Einklang“¹⁰ bringen.

⁷ Hierzu DIETER NIKSCH, Die sittliche Rechtfertigung des Widerspruchs gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe in den Jahren 1938–1944, Köln 1990.

⁸ Eingehend MARTIN LÖHNIG, Neue Zeiten, Altes Recht, Berlin 2016.

⁹ BGH FamRZ 1954, 48.

¹⁰ Spiegel 27/1961 vom 28. Juni 1961, S. 14.

2. Gesellschaftlicher und politischer Diskurs

a.) Schon 1967 ersuchte allerdings der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, eine Kommission zur Vorbereitung einer Reform des Ehe- und Scheidungsrechts zu berufen,¹¹ die 1969 ihren Bericht vorlegte. Einstimmig befürwortete diese Kommission den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip. Seit den Worten des Staatssekretärs waren gerade einmal acht Jahre vergangen. Ebenfalls 1969 erschien eine Denkschrift der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Familienrechtskommission zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, die gleichermaßen vorschlug, bei einem neuen Scheidungsrecht vom Zerrüttungsprinzip auszugehen und die Scheidung der Ehe zuzulassen, wenn das eheliche Verhältnis soweit zerstört sei, dass keine Aussicht auf eine Wiederherstellung ehegemäßer Beziehungen bestehe.¹² Gerichtliche Schuldfeststellung und die christliche Rede von Schuld seien zu unterscheiden. Der Reformdiskurs beeinflusste, wie Hannah Lausen in ihrem Beitrag zeigt,¹³ seinerseits das evangelische Verständnis zur kirchlichen Trauung Geschiedener.

Kurz darauf äußerte das Kommissariat der katholischen deutschen Bischöfe:

„Man wird katholischerseits nicht grundsätzlich jeder Entwicklung des Scheidungsrechts in Richtung auf das Zerrüttungsprinzip widersprechen können. Entscheidend bleibt, daß die Grenzen dieses Prinzips klar gesehen werden.“¹⁴

Gleichwohl diskutierten die Bundestagsabgeordneten, die Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche, Juristen und die Vertreterinnen der Frauenbewegung die Neufassung des Scheidungsrechts intensiv, vor allem auf den Feldern der Aufnahme des Lebenszeitprinzips ins Gesetz, der Trennungsfristen und einer scheidungsverhindernden Härteklauseel. Der Grundgedanke jedoch war unstrittig, es ging, wie Christopher Neumaier in seinem Beitrag zeigt,¹⁵ nur um die konkrete Ausgestaltung. Offensichtlich wurde auch, dass die Kirchen inzwischen ihre Deutungsmacht und auch ihre Möglichkeit einer politischen Blockade verloren hatten. Das gesellschaftliche Klima scheint sich erheblich verändert zu haben, nicht nur in Deutschland, wie beispielsweise die Einführung der Ehescheidung 1970 und ein von Teilen der Democrazia Cristiana (DC) angestregtes, gescheitertes Referendum zu ihrer Beseitigung 1974 in Italien zeigen.

¹¹ 5. Wp., 131. Sitzung, StenBer. S. 6704.

¹² Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.), Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Denkschrift der Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1969, S. 17.

¹³ In diesem Band S. 61 ff.

¹⁴ Kommissariat der deutschen Bischöfe (Hrsg.), Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1970, S. 11.

¹⁵ In diesem Band S. 39 ff.

b.) Am Ende war ein politischer Kompromiss zu finden zwischen sozialliberaler Bundesregierung und konservativ dominiertem Bundesrat; auch innerhalb der Fraktionen hatte zunächst Dissens geherrscht, nicht nur in der Unionsfraktion, sondern auch bei der SPD. Der 1970 publizierte liberale Entwurf aus dem Justizministerium stieß, wie Sven Jüngerkes in seinem Beitrag zeigt,¹⁶ auch bei vielen SPD-Abgeordneten im Bundestag auf Ablehnung; Manch einer fürchtete die Entwertung der Ehe auf Lebenszeit oder einen Missbrauch der Scheidung durch die Ehefrau, die ihren Mann nach Konsumexzessen hochverschuldet zurücklassen könne. Andere warnten vor „orientalischen Verhältnissen“, in denen Männer ihre mittellosen Frauen verstießen. Besonders der Entwurfspassus, jeder Ehegatte habe selbst für seinen Unterhalt zu sorgen und sich möglichst rasch um den eigenen Lohnerwerb zu kümmern, sorgte in der Fraktion für Unruhe.

In der VI. und VII. Legislaturperiode fanden umfangreiche und zum Teil polemische Bundestagsdebatten statt, die sich insbesondere mit der Gestalt der Härteklausele des § 1568 BGB als Gegengewicht zur Erleichterung der Ehescheidung befassten, die in der Rechtspraxis allerdings keine Bedeutung erlangt hat. Am Ende stimmten weite Teile von Bundestag und Bundesrat dem gefundenen Kompromiss zu – um den Preis einer erheblichen Unsicherheit über den Geist der neuen Normen mit der Folge recht unterschiedlicher Anwendung, die in der Praxis erst langsam ausgeräumt werden konnte.

c.) Zudem bestand auch über den verfassungsrechtlichen Rahmen keine Klarheit. Das Bundesverfassungsgericht hat die Reform allerdings bereits 1980 passieren lassen. Diese Entscheidung, die bis heute den Standard zu Art. 6 Abs. 1 GG markiert, verdient eingehende Lektüre.

„Der Grundsatz der Lebenslänglichkeit der Ehe, der in § 1353 Abs. 1 BGB ausdrücklich anerkannt und zum Leitprinzip des Eherechts erhoben worden ist, bedeutet, daß die Ehe von beiden Parteien als dauernde Gemeinschaft beabsichtigt und versprochen wird und daß sie auch nach ihrem Inhalt auf Lebenszeit angelegt ist. Allerdings können die Ehepartner an der Aufgabe, die lebenslange personale Gemeinschaft zu verwirklichen, durch schicksalhafte oder auch zu verantwortende Verstrickungen und Ursachen scheitern. Ehen können zerbrechen, ohne daß staatliche Gesetze sie zu erhalten oder wiederherzustellen vermögen. Das Schutzgebot der Verfassung gewährleistet daher die lebenslange Ehe nicht abstrakt, sondern in der Ausgestaltung, wie sie den herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgebend zum Ausdruck gelangten Anschauungen entspricht. Danach liegt der Verfassung das Bild der ‚verweltlichten‘ bürgerlichrechtlichen Ehe zugrunde, zu dem es auch gehört, daß die Ehegatten unter den vom Gesetz normierten Voraussetzungen geschieden werden können und damit ihre Eheschließungsfreiheit wiedererlangen. Bei der Regelung der Voraussetzungen für die Eheauflösung hat der Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum; jedoch ist er dabei an die verfassungsrechtliche Gewährleistung der grundsätzlich unauflösliehen Ehe gebunden. Deshalb muß das Scheidungsrecht auch eheerhaltende Elemente enthalten. Die Ehescheidung hat für die Rechtsordnung die

¹⁶ In diesem Band S. 85 ff.

Ausnahme zu bilden. Nach diesen Grundsätzen ist der Gesetzgeber befugt, die Prinzipien zu bestimmen, nach denen das Scheidungsrecht auszugestalten ist. Er ist insbesondere nicht gehindert, bei der Regelung der Scheidungsgründe vom Zerrüttungs- statt vom Verschuldungsprinzip auszugehen.“¹⁷

II. Zum Inhalt der Reform

1. Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht

a) Familiengerichte – Familiensachen

Die Reform betraf materielles Scheidungsrecht und Scheidungsverfahrensrecht gleichermaßen. Auf verfahrensrechtlicher Ebene stand die Errichtung von Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) bei den Amtsgerichten, § 23 b GVG, die mit Familienrichtern als Einzelrichtern besetzt waren, im Mittelpunkt. Diese Gerichte waren und sind für die gesetzlich abschließend aufgezählten Familiensachen sachlich zuständig. Die Aufzählung von Familiensachen war 1977 im Vergleich zu heute noch nicht sehr umfangreich. Neben den Ehesachen umfasste sie Streitigkeiten über durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflichten, Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, Verfahren nach der Hausratsverordnung und Verfahren über den Versorgungsausgleich. Hinzu kamen (nur die ehelichen Kinder betreffend) Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche, Verfahren zur Regelung der elterlichen Gewalt (Sorgerecht), des persönlichen Verkehrs mit dem Kind (Umgangsrecht) und die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil. Darüber hinaus wurde ein „Scheidungsverbund“ eingeführt: Die Scheidung und ihre Folgesachen wurden vor einem Gericht in einem gemeinsamen Verfahren abgehandelt.

b) Kontext

Auch die Einrichtung besonderer Familiengerichte ist eine rechtspolitische Forderung aus der Weimarer Zeit. Der ehemalige Reichsjustizminister Eugen Schiffer plädierte auf dem 35. Deutschen Juristentag 1928 für ein besonderes Gericht für Scheidungsverfahren und scheidungsbezogene Verfahren:

„Gerade hier, wo die feinsten Nerven der Menschen berührt werden, wird es vom Volke am wenigsten verstanden, daß das Recht ihm keine Hilfe gewährt, weil es [wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten] dieselbe Sache verschieden behandelt und entscheidet“.¹⁸

Er machte sich damit ein Reformanliegen des Bundes deutscher Frauenvereine zu eigen.

¹⁷ BVerfGE 53, 224.

¹⁸ Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentags, Band II, Berlin/Leipzig 1928, S. 103.

Erneut aufgegriffen wurde dieser Gedanke 1948 in der sowjetischen Besatzungszone, und zwar unter ausdrücklicher Anknüpfung an die Gedanken Schiffers; die Rechtspolitik der sowjetischen Besatzungszone stellte also – wie auch in anderen Fällen – bewusst eine Traditionslinie zu den Weimarer Reformanliegen her.¹⁹ In der sowjetischen Besatzungszone und auch in der späteren DDR waren für Ehesachen in erster Instanz nunmehr die Amtsgerichte und nicht mehr die Landgerichte zuständig. Das ergibt sich aus der Verordnung betreffend die Übertragung familienrechtlicher Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948.²⁰ Diese Verordnung brachte zugleich alle mit einer Ehescheidung in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, etwa über Unterhalt, Hausrat oder Sorgerecht, vor das gleiche Gericht, nämlich eine besondere Abteilung des Amtsgerichts, die „Eheabteilung“.²¹

Nicht nur in Deutschland, auch in Österreich wurden, wie Kamila Staudigl-Cziechowicz in ihrem Beitrag zeigt,²² im Zuge der Scheidungsrechtsreform des Jahres 1978 besondere familienrechtliche Abteilungen bei den Bezirksgerichten geschaffen, die für Scheidungsverfahren und andere Familiensachen zuständig sind, § 49 a Abs. 1 Jurisdiktionsnorm.

2. Materielles Recht

a) Schuld

Das materielle Scheidungsrecht erfuhr eine tiefgreifende Umgestaltung. Ganz programmatisch sprach die einschlägige Bundestagsdrucksache²³ vom Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip. In der Tat sind Eheverfehlungen und ein Scheidungsverschulden als solche keine Tatbestandselemente des Scheidungsverfahrens mehr. Dementsprechend erfolgt auch kein Schuldspruch im Scheidungsurteil mehr. Ehepaare, die sich wegen Zerrüttung der Ehe oder wegen völliger Entfremdung gütlich trennen wollen, sind nun nicht mehr darauf verwiesen, eine Eheverfehlung zu inszenieren, um voneinander loszukommen.

Eheliche Pflichten bestehen freilich auch weiterhin und ihre Verletzung konnte und kann bis heute Folgen für Ansprüche aus dem Scheidungsfolgenrecht haben, also auf Zugewinnausgleich, den im Zuge der Reform neu eingeführten Versorgungsausgleich sowie nachehelichen Unterhalt. Hier drohten Nachteile jedoch nur in Fällen grober Unbilligkeit, § 1579 BGB, die nicht bereits im bloßen Ehebruch zu sehen ist; zunächst war eine deutlich stärkere Be-

¹⁹ HANS NATHAN, Neue Justiz 1949, S. 25.

²⁰ ZVOBl 48, S. 588.

²¹ Zur Entwicklung MARTIN LÖHNIG, Sonstige Familiensachen als Verwirklichung des Großen Familiengerichts, FPR 2011, 65.

²² In diesem Band S. 141 ff.

²³ BT-Drucks. 7/650, S. 60.

grenzung nahehelicher Unterhaltsansprüche im Gespräch gewesen, nämlich im BMJ-Entwurf aus dem Jahre 1970. Nach der Scheidung habe „jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt zu sorgen“ (§ 8). Unterhalt solle eine geschiedene Ehefrau nur so lange bekommen, bis sie „nach der Scheidung eine zumutbare Erwerbstätigkeit findet“ (§ 9). Hier griffen jedoch die Argumente zum Schutz der sozial schwächeren Ehefrau. Die von Vertreterinnen der Frauenbewegung im frühen 20. Jahrhundert geäußerten Bedenken hatten sich also nicht verwirklicht. Hedwig Dohm beispielsweise hatte 1909 Erleichterungen der Ehescheidung abgelehnt:

„Von einem andern Standpunkt aus, einem berechtigten, ist die freie Scheidung abzulehnen. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau ist ihre Voraussetzung, sie ist ohne diese undurchführbar. Wer soll die Frau erhalten, wenn sie sich nach einigen Jahren der Ehe von ihrem Mann trennen will, auch wenn es aus stichhaltigen Gründen geschieht? Der Mann? Wie käme er dazu? Ist er nicht berechtigt mit einer andern Frau ein neues Glück zu suchen? Und wäre er selbst bereit und imstande das Geldopfer zu bringen: welche Frau hätte die Indezenz ihre Existenz von ihm bestreiten zu lassen?“²⁴

Siebzig Jahre später wurde dies nicht mehr als Indezenz empfunden und viele Frauen (und eben auch solche, die früher „schuldig“ geschieden worden wären und deshalb keinen Unterhaltsanspruch gehabt hätten), bezogen lebenslang Unterhalt von ihren geschiedenen Männern. Die in §§ 1570 ff. BGB geregelten Ausnahmen zu dem in § 1569 BGB enthaltenen Grundsatz der nahehelichen Selbstverantwortung wurden planmäßig zur Regel fast ohne Ausnahme ausgebaut. Dies befeuerte, wie Christopher Neumeier in seinem Beitrag zeigt,²⁵ einen erneuten kritischen Diskurs nach Inkrafttreten der Reform, der die „Unterhaltsknechtschaft“ des Mannes zum Gegenstand hatte. Konnten Emanzipation und sexuelle Befreiung der Frau nur auf Grundlage des monatlichen Unterhaltschecks ihres Ex-Mannes gelingen?

Die Verletzung ehelicher Pflichten konnte vor der Reform auch und besonders für den Problembereich der Verantwortung für gemeinsame Kinder von Bedeutung sein. Einem Ehegatten, der allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden ist, soll die Sorge nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes oder der Kinder dient, § 64 Abs. 4 EheG 1946. Die Abschaffung der Verschuldensscheidungen durch die Eherechtsreform von 1977 war für die weitere Entwicklung im Umgang mit der Sorgerechtszuteilung nach der Scheidung und dem Kindeswohl deshalb wesentlich wichtiger als das zwei Jahre darauf erlassene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, weil sie ein wichtiges Kriterium bei der Ermittlung des Kindeswohls beseitigte. Viel häufiger konnten die Gerichte, wie Jan-Robert Schmidt in sei-

²⁴ HEDWIG DOHM, Über Ehescheidungen und freie Liebe, Sozialistische Monatshefte 1909, S. 842.

²⁵ In diesem Band S. 39 ff.

nem Beitrag zeigt,²⁶ nun nicht mehr schematisch entscheiden, sondern hatten auf flexible Kindeswohlkriterien abzustellen; dies führte zu einer Stärkung der elterlichen Entscheidungsmacht.

Geschiedenen Frauen konnte auch in Fällen groben Verschuldens das Recht zur Weiterführung des Ehenamens nicht mehr entzogen werden – dies in der DDR übrigens schon seit 1950. Zuvor oblag ihr die Reinhaltung der Ehre des Mannesnamens, so dass sich die Frau auch nach der Scheidung nicht beliebig frei bewegen durfte, jedenfalls nicht, solange sie den Namen des Mannes trug. Der Gesetzgeber ging demgegenüber, wie Martin Otto in seinem Beitrag zeigt,²⁷ davon aus, dass der ursprünglich fremde Ehe name mit der Eheschließung in aller Regel internalisiert und damit zum erlebten Persönlichkeitsbestandteil desjenigen Ehegatten werde, der mit der Verheiratung seinen eigenen Namen aufgegeben hat. Es dauerte aber noch lange, bis sich dieser Paradigmenwechsel im Ehenamensrecht durchgesetzt hatte, etwa bei der Frage, ob man den in der ersten Ehe „erheirateten“ Namen als Ehenamen „in eine zweite Ehe mitnehmen“ darf.

b) Scheitern der Ehe

Bislang hatten die scheidungswilligen Eheleute Theater zu spielen. Die „Zeit“ wusste noch 1970 zu berichten:

„Bei Anwälten liegt [...] oft schon eine Liste mit Schimpfwörtern parat, die erfahrungsgemäß als Scheidungsgrund anerkannt werden. Die Mandanten können da zum Beispiel zwischen ‚Dreckschwein‘, ‚Miststück‘, ‚Hure‘ und anderen hübschen Sachen wählen; brave Leute, die solche Worte nie in den Mund nehmen würden, bezichtigen sich selbst oder den andern der Gehässigkeit, um noch Schlimmerem auszuweichen. Es kann genügen, wenn eine Frau erklärt, mit dem Gefährten eines Jahrzehnts nun keinesfalls mehr leben zu können, da er sie wiederholt ‚blöde Gans‘ genannt habe – wenn er den Vorwurf bestätigt und beide ein unversöhnliches Gesicht machen, sind sie in fünf Minuten geschieden. Hinterher geht die blöde Gans mit dem Beleidiger zufrieden Kaffee trinken. Jeder Scheidungsrichter weiß, daß er belogen wird. Er erledigt ein Dutzend Konventionalscheidungen pro Sitzung, kennt die vorformulierten Schriftsätze der Anwälte. Doch gegen den vereinten Willen zweier Eheunwilliger kann und will er nichts tun.“²⁸

Seit 1977 existiert als Scheidungsgrund nunmehr allein das Scheitern der Ehe. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen, § 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB. Hierfür hat der Gesetzgeber zwei Vermutungen geregelt, nach denen unwiderleglich vom Scheitern der Ehe ausgegangen wird, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen (oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt) oder

²⁶ In diesem Band S. 175 ff.

²⁷ In diesem Band S. 193 ff.

²⁸ SINA WÄIDEN, Scheidung – ein Ende ohne Schrecken, Die Zeit 29/1970 vom 17. Juli 1970, S. 39.

wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben und die Scheidung von einem Ehegatten beantragt wird.

Das Schrifttum – paradigmatisch die Erstauflage des Schwabschen „Handbuchs des Scheidungsrechts“²⁹, welches den bis heute anhaltenden familienrechtlichen Ruhm seines Autors begründet hat – ist zunächst vielfach davon ausgegangen, dass es einen Grundtatbestand des § 1565 Abs. 1 BGB in Form des Scheiterns der Ehe gebe. Den Vermutungen wurde nur die Funktion einer Hilfe bei der Anwendung der Norm und das Ziel, wenigstens einige Scheidungsverfahren ökonomischer zu gestalten, zugeschrieben. Bei unbefangenen Lesen kann man das Gesetz auch nicht anders verstehen (auch wenn es heute anders gehandhabt wird). Vom Gericht, so Schwab, sei ein zweifaches gefordert: Eine Eheanalyse, also die Erfassung des Zustandes, in dem sich das eheliche Verhältnis im Zeitpunkt der Beurteilung befindet, sowie eine Eheprognose, also die Abschätzung der Chancen für die Behebung der in der ehelichen Gemeinschaft vorgefundenen Störungen. Dies erfordere zwangsläufig ein Eingehen auf Interna des ehelichen Lebens, so dass das Reformziel, die Gerichte aus der Intimsphäre herauszuhalten, nicht vollständig erreicht werden könne.

Dieser Handlungsanweisung sind, wie Patrizia Weigl in ihrem Beitrag zeigt,³⁰ zumindest die Landshuter Richter unmittelbar nach der Reform gefolgt; schmutzige Wäsche wurde also noch immer gewaschen. Die Reform veränderte somit nicht nur das Scheidungsverfahren grundlegend, sondern brachte mit einer divergierenden Praxis der Rechtsprechung auch erhebliche Unsicherheiten für Kläger und Beklagte mit sich. Allein diese Ausgangslage begünstigte, dass erneut heftige Konflikte um die Ehescheidung aufbrechen konnten. Heute hingegen stellen die Familiengerichte nur noch auf die Vermutung des einjährigen Getrenntlebens ab und halten Distanz zur Intimsphäre der Ehegatten.

c) Kontext

In der DDR war demgegenüber schon mit der Eheverordnung vom 24. November 1955³¹ als einziger Ehescheidungsgrund die Zerrüttung der Ehe eingeführt worden, § 8 Abs. 1 Satz 1 Eheverordnung (EheVO). Aber es bestehen, wie Lisa Eisenkrätzer in ihrem Beitrag zeigt,³² erhebliche Unterschiede zu der in Westdeutschland 1977 in Kraft getretenen Regelung.

„Eine Ehe kann nur geschieden werden, wenn ernstliche Gründe dafür vorliegen und wenn das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hat, daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat.“

²⁹ DIETER SCHWAB, Handbuch des Scheidungsrechts, München 1977, Rn. 92–111.

³⁰ In diesem Band S. 223 ff.

³¹ GBl. 1955 I S. 849.

³² In diesem Band S. 115 ff.